



§ 82 Voraussetzungen der Anerkennung als ehrenamtlich tätige Einzelperson

Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. Solche Einzelpersonen können insbesondere folgende sein:

Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen im Rahmen der stundenweisen Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegebedarf und ihrer Angehörigen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Einzelperson ist eine natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.
- b) Sie ist mit den Personen mit Pflegebedarf weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert noch lebt sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft.
- c) Die Einzelperson ist nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert oder hat mindestens die erforderliche Basisschulung absolviert.
- d) Sie verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz.
- e) Die Aufwandsentschädigung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn und übersteigt nicht offenbar die Aufwendungen der Einzelperson für ihr ehrenamtliches Engagement.
- f) Es werden nicht mehr als drei Personen mit Pflegebedarf pro Monat unterstützt.
- g) Die Einzelperson ist in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, registriert; mit dieser Registrierung gilt das Angebot zur Unterstützung im Alltag als anerkannt; die Registrierungslisten werden regelmäßig den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. übermittelt.

1.3.1 Ehrenamtliche Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

- a) Bei minderjährigen Einzelpersonen ist eine Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig.
- b) Die erforderliche Basisschulung besteht aus einer (Online-)Schulung mit acht Unterrichtseinheiten. Sie ist angelehnt an das „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI“. Fortbildungstreffen werden



auf freiwilliger Basis zwei- bis dreimal im Jahr an unterschiedlichen Orten organisiert.

- c) Die Einzelperson sollte über einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz verfügen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Bayerische Ehrenamtsversicherung subsidiär greift.
- d) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Unterstützung einer Person mit Pflegebedarf kann nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein.
- e) Die Einzelperson und die Person mit Pflegebedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache.

Die Registrierung der Einzelperson ist wie folgt geregelt:

- a) Für die Registrierung ist die regionale Fachstelle für Demenz und Pflege in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, zuständig.
- b) Der Antrag auf Registrierung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Mit dem Antrag sind Unterlagen und Erklärungen zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG sowie nach Nr. 1.3.1 Satz 1 vorzulegen.
- c) Die Einzelperson erhält eine schriftliche Bestätigung ihrer Registrierung. Diese ist befristet auf drei Jahre.
- d) Die Registrierung wird von der zuständigen regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege gelöscht, wenn die Einzelperson ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt. Die Einzelperson muss die Einstellung der Tätigkeit zeitnah der Fachstelle mitteilen.
- e) Für das Abrechnungsverfahren legt die Einzelperson der Person mit Pflegebedarf zum Nachweis der Abrechenbarkeit über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI die Registrierungsbestätigung vor.